

Zu Ltg.-366-1976

Betrifft
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulaufsichts-
Ausführungsgesetz 1975 geändert wird.

B e r i c h t
des
SCHULAUSSCHUSSES

Der Schulausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Mai 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VIII/1-93/60 vom 7. Dezember 1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) § 7 Abs. 3 hat zu entfallen

Begründung

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Bundesschulaufsichtsgesetzes kann die Ausführungsgesetzgebung für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten eine Funktionsgebühr, jedoch keine Bezüge vorsehen. Es ist daher eine Änderung des Bundesschulaufsichtsgesetzes erforderlich.

THOMSCHITZ
Berichterstatter

KOSLER
Obmann